

# AMTLICHER TEIL

## MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

**36**

### Anwendungshinweise für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts (AnwHiSAB) anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149) wurde das Straßenausbaubeitragsrecht novelliert und an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.

Zur Unterstützung der Gemeinden, zur Information der Bürgerinnen und Bürger sowie als Orientierungshilfe für den Erlass gemeindlicher Satzungen werden die folgenden Anwendungshinweise für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts (AnwHiSAB) anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes gegeben.

Die im ThürStAnz Nr. 48/2011 S. 1659 – 1667 veröffentlichten

- Anwendungshinweise für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts (AnwHiSAB) anlässlich des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

werden aufgehoben.

Erfurt, 14.01.2018

Georg Maier  
Minister für Inneres und Kommunales

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Erfurt, 16.01.2018  
Az.: 34-1521-14/2017  
ThürStAnz Nr. 7/2018 S. 159 – 168

### Anwendungshinweise für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts (AnwHiSAB) anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gibt zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts folgende Hinweise:

#### 1 Einmalige Straßenausbaubeiträge (§ 7 ThürKAG)

##### 1.1 Beitragserhebungspflicht/Absehen von der Beitragserhebung

1.1.1 Die Gemeinden können gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch einmalige Beiträge decken. Für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von **Ortsstraßen** (vgl. ThürOVG, Urt. v. 11. Juni 2007, Az.: 4 N 1359/98) und beschränkt öffentlichen Wegen ist die Beitragserhebung durch die bindende Sollvorschrift in § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG zwingend, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind. Das ThürOVG hat hierzu in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2005 (Az.: 4 KO 1499/04) festgestellt, dass eine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht, von welcher nur in bestimmten atypischen Fallgruppen abgewichen werden kann. § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG definiert die Fallgruppen, in denen ein Abweichen von der grundsätzlichen Pflicht zur Beitragserhebung möglich ist. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 ThürKAG bedarf die Entscheidung der Gemeinde, wegen Vorliegens eines Ausnahmezustandes von der Beitragserhebung abzusehen, eines Beschlusses. Dieser ist zu begründen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Begründung muss es der Kommunalaufsicht ermöglichen, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für den Beitragsverzicht zu prüfen.

1.1.2 Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG kann die Gemeinde von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen absehen, wenn diese für sie zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führen würde. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen denkbar:

a) Die bei der Beitragserhebung anfallenden Verwaltungskosten würden die zu erzielenden Beitragseinnahmen erreichen oder übersteigen:

Dabei sind nur solche Verwaltungskosten zu berücksichtigen, die bei Absehen von der Beitragserhebung auch tatsächlich eingespart werden können. Nicht unter den Anwendungsbereich der Regelung fallen Beitragserhebungen, bei denen die Verwaltungskosten die zu erzielenden Beitragseinnahmen nur deshalb übersteigen, weil eine Gemeinde den Gemeindeanteil nach Absatz 4 a höher festlegt und hiermit die zu erzielenden Beitragseinnahmen minimiert.

b) Zur Verfügung gestellte Drittmittel decken die Investitionskosten fast vollständig ab:

Bei den zur Verfügung gestellten Drittmitteln kann es sich neben öffentlichen Förderungen auch um Mittel Privater handeln; so beispielsweise, wenn ein ansässiger Gewerbetreibender aufgrund eines besonderen Interesses an einem kurzfristigen Ausbau einer Straße Mittel über den eigenen zu erwartenden Beitrag hinaus bereitstellt und hierdurch gleichzeitig die anderen Grundstückseigentümer entlasten will.

Bei der Verwendung von Zuwendungen der öffentlichen Hand ist ebenfalls der Wille des Zuwendungsgebers maßgebend. Dieser kann auf eine ausschließliche Entlastung

der Grundstückseigentümer oder der Gemeinde gerichtet sein, aber auch auf eine Entlastung von Grundstückseigentümern und Gemeinde. Für die Bestimmung des Willens des Zuwendungsgebers sind der Zuwendungsbescheid und die zugrunde liegenden Förderbestimmungen maßgeblich.

Denkbar sind auch Fälle, bei denen die Beitragserhebung zu einer Änderung der Finanzierung (Erhöhung der Deckungsmittel) und somit zur Rückzahlung von Fördermitteln führen würde. Zuwendungsbescheide bzw. die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärten Verwaltungsvorschriften enthalten häufig Bestimmungen, nach denen sich bei einer Erhöhung der Deckungsmittel die Zuwendung ermäßigt (vgl. VV zu § 44 LHO sowie ANBest-Gk). Es ist daher von der Gemeinde zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Straßenausbaumaßnahmen erlassene Zuwendungsbescheide einschließlich der zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärten Verwaltungsvorschriften auflösende Bedingungen enthalten. Soweit die Bescheide auflösende Bedingungen enthalten, ist von Bedeutung, auf welchen Zeitpunkt hinsichtlich des Bedingungsintritts abgestellt wird.

In der Gesetzesbegründung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu § 7 Abs. 1 ThürKAG (LT-DS 5/1759) wird ausgeführt, dass ein Absehen von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen denkbar ist, wenn zur Verfügung gestellte Drittmittel die Investitionskosten fast vollständig abdecken. Bei einer Vollfinanzierung der beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme durch Dritte sind diese Voraussetzungen gegeben. Von einer fast vollständigen Abdeckung der Investitionskosten durch zur Verfügung gestellte Drittmittel kann aber auch dann ausgegangen werden, wenn die nicht durch Drittmittel gedeckten Investitionskosten hinter den bei einer unterstellten Beitragserhebung anfallenden Verwaltungskosten zurückbleiben (vgl. Buchst. a).

Die Gemeinden sind bei bestehenden Unsicherheiten gehalten, mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen, ob die Beitragserhebung Auswirkungen auf die Höhe von gewährten Zuwendungen haben könnte. Das Thüringer Finanzministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass in den Fällen, in denen dem Zuwendungsbescheid eine ausdrückliche oder durch Auslegung zu ermittelnde Zweckbestimmung fehlt, eine Vermutung dafür spricht, dass Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten vorrangig zur Finanzierung des Gemeindeanteils und der nicht beitragsfähigen Aufwendungen verwendet werden sollen (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 34 Rdnr. 39). Gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zuwendungszwecks sind vor dem Entstehen der Beitragspflichten vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Januar 1987, Az.: 8 C 10/86); sie haben daher bei bereits abgeschlossenen Straßenausbaumaßnahmen vor Erlass der Beitragssatzung zu erfolgen.

- c) Die beitragsfähigen Maßnahmen haben einen so begrenzten Vorteil für die Anlieger, dass dies eine Beitragserhebung im konkreten Fall als unsinnig erscheinen lässt:

Das ThürOVG hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2005 (Az.: 4 KO 1499/04) diesen Fall als denkbare atypische Situation angesehen, die eine Ausnahme von der grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht rechtfertigen würde. Dabei hat das ThürOVG auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1991 (Az.: 15 A 1100/90) verwiesen. In dieser Entscheidung hat das OVG Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Straßenausbaumaßnahmen, die im Rahmen eines Wohnumfeldverbesserungsprogrammes durchgeführt werden sollten, einen Gemeinderatsbeschluss als rechtswidrig angesehen, mit dem pauschal, d. h. ohne Einzelfallprüfung, mindestens 15 Straßen beitragsfrei gestellt wurden. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde berechtigt ist, aus-

nahmsweise auf eine Beitragserhebung zu verzichten, wenn sich als Ergebnis einer Einzelfallprüfung ergibt, dass die Ausbaumaßnahmen allenfalls einen geringen wirtschaftlichen Vorteil für die Anlieger bewirkt, hat das Gericht mangels Entscheidungsrelevanz offengelassen. Der BayVGh hat in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1988 (Az.: 6 CS 88.01746) bezüglich angelegter Parkbuchten ausgeführt, dass nur bei extremen Fallgestaltungen, in denen die Parkbuchten durch Bedienstete, Besucher und Patienten eines anliegenden Krankenhauses stets derart in Anspruch genommen werden, dass für den Zielverkehr in Verbindung mit der Nutzung der weiteren Anliegergrundstücke nur noch eine erheblich reduzierte Parkmöglichkeit verbleibe, ein Anliegervorteil verneint werden könne (vgl. hierzu auch Driehaus in Driehaus, Kommunalabgaberecht, Bearbeitungsstand: Januar 2017, § 8, Rdnr. 282). Ausgehend von diesen Entscheidungen wird der besondere Vorteil regelmäßig nur dann als so begrenzt angesehen werden können, wenn er zwar noch feststellbar ist, aber noch hinter dem sich aus Absatz 4 a ergebenden geringstmöglichen Anliegeranteil (10 v. H.) zurückbleibt.

Das Absehen von der Beitragserhebung bedarf in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG einer Einzelfallprüfung für jede einzelne beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme. Ein pauschales Absehen für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht die Regelung nicht.

- 1.1.3 Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG kann die Gemeinde von einer Beitragserhebung absehen, wenn ihre finanzielle Situation dauerhaft so günstig ist, dass sie ohne Verletzung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze auf eine Beitragserhebung verzichten kann. Dies setzt voraus, dass die Gemeinde „die Grundsätze über die kommunale Einnahmebeschaffung in § 54 Abs. 2 und 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eingehalten hat und dennoch auf eine Abgabenerhebung verzichten kann, ohne dass Einbußen an ihrer stetigen Aufgabenerfüllung und Leistungsfähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO zu befürchten wären“ (ThürOVG, Urt. v. 31. Mai 2005, Az.: 4 KO 1499/04). Dies kann insbesondere dann nicht als gegeben angesehen werden, wenn die Gemeinde ihre Einnahmen zu einem nicht unerheblichen Teil aus der Erhebung kommunaler Steuern erzielt oder über laufende Kreditverpflichtungen einschließlich Kassen- beziehungsweise Liquiditätskredite verfügt oder solche plant. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Absehen von der Beitragserhebung darf eine Verschlechterung der Haushaltsituation der Gemeinde und somit der Wegfall der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG nicht absehbar sein. Bei der Entscheidung ist § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO zu beachten. Danach hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Entscheidung über das Absehen von der Beitragserhebung darf daher nicht zu Lasten der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gehen.

Soweit und solange die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann die Gemeinde von der Beitragserhebung absehen. Falls es zum Wegfall der Voraussetzungen kommt, ist die Gemeinde zum Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung verpflichtet. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG ist von der Gemeinde regelmäßig zu prüfen. Neben der Prüfung im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung ist auch im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Durchführung von beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für einen Beitragsverzicht zu prüfen.

- 1.1.4 Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürKAG soll es ab dem Jahr 2019 in die Verantwortung der Gemeinden gestellt werden, unter Berücksichtigung der Haushaltslage von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzusehen. Dies trägt zur Flexibilisierung der Beitragserhebung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse bei. Die Gemeinden sollen

von der Neuregelung für Maßnahmen Gebrauch machen können, bei denen die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 getroffen wird. Es ist daher auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Gemeinde sich entscheidet, eine bestimmte Straßenausbaumaßnahme tatsächlich durchzuführen. Das ist spätestens mit Beschluss des Gemeinderates, die Verwaltung zu beauftragen eine Bauleistung auszuschreiben, der Fall. Jedoch kann sich auch bereits im Abschluss eines Ingenieurvertrages der erkennbare Wille der Gemeinde zeigen, eine kostenpflichtige Maßnahme zu realisieren (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 21. Juli 2008, Az.: 4 M 255/07). Allerdings muss sich dieser Vertrag auf die Ausführung der beitragspflichtigen Ausbaumaßnahme beziehen. Bloße Planungsleistungen, die der Entscheidung der Gemeinde über das „Ob“ und das „Wann“ einer Straßenausbaumaßnahme vorausgehen, reichen hierfür nicht (vgl. VG Halle, Urt. v. 20. September 2010, Az.: 2 A 292/09).

- 1.1.5 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKAG dürfen für die laufende Straßenunterhaltung und die Straßeninstandsetzung **keine Beiträge** erhoben werden. Zur Bejahung der Beitragsfähigkeit müssen die durchgeführten Ausbaumaßnahmen über Maßnahmen, die lediglich der Erhaltung des bestehenden Zustands dienen, hinausgehen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26. September 2007, Az.: 2 LB 20/07). Die, auch wiederholte, Behebung kleiner Schäden ist regelmäßig als nicht beitragsfähige Maßnahme anzusehen.

## 1.2 Anliegerinteressen/Informationspflichten

- 1.2.1 Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG sind die Gemeinden gehalten, bei Ortsstraßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, die Interessen der Anlieger in den Vordergrund ihrer Ausbauentcheidung zu stellen. Die Anforderungen, die die Anlieger selbst an die auszubauende Anliegerstraße stellen, sollen in die Entscheidungsfindung der Gemeinde als ein wesentlicher Punkt einbezogen werden. Technische Mindestanforderungen, die an den Straßenausbau zu stellen sind, bleiben hiervon jedoch unberührt. Durch Satz 1 wird darüber hinaus klargestellt, dass das Einbeziehen noch funktionsfähiger Straßenbestandteile (beispielsweise Unterbau) in die Ausbaumaßnahme die Beitragsfähigkeit der Maßnahme nicht ausschließt. Die Straßenausbaumaßnahme soll hierdurch jedoch nicht teurer werden, die einzubeziehenden Straßenbestandteile müssen den heute gängigen technischen Standards entsprechen und dürfen der regelmäßigen Nutzungsdauer nicht erkennbar entgegenstehen.

- 1.2.2 Für die Umsetzung des § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG ist eine offensive Anwendung der in § 13 ThürKAG normierten Informationspflichten erforderlich. § 13 ThürKAG normiert eine spezielle, über die allgemeine Unterrichtungspflicht nach § 15 ThürKO hinausgehende Informationspflicht gegenüber voraussichtlich beitragspflichtigen Personen. Danach soll die Information erfolgen, sobald die Gemeinde entschieden hat, eine beitragspflichtige Maßnahme nach § 7 Abs. 1 ThürKAG durchzuführen. Die Information hat vor der Ausschreibung zu erfolgen, damit eventuelle Anregungen der voraussichtlich Straßenausbaubeitragspflichtigen noch ausreichende Berücksichtigung finden können. Welche Form der Unterrichtung gewählt wird, liegt im Ermessen der Gemeinde.

Gemäß § 13 Satz 3 ThürKAG sollen bei Maßnahmen der Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen neben der in den Planungsunterlagen enthaltenen Ausbauvariante auch Alternativausbauvarianten benannt werden. Dabei ist nicht die Vorlage von vollständigen Planungsunterlagen für die Alternativmodelle erforderlich. Die betroffenen Grundstückseigentümer sollen in die Lage versetzt werden, die grundsätzlichen Planungsunterschiede nachzuvollziehen. Daher sollte anhand von groben Kostenschätzungen auch dargelegt werden, ob sich durch die Alternativausbauvarianten die Baukosten erhöhen oder vermindern und welche Unterschiede sich hinsichtlich der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Straße beziehungsweise ihrer Teileinrichtungen ergeben. Gemäß

§ 13 Satz 4 ThürKAG sollen die Betroffenen vor Beginn der Maßnahme nochmals in einer gesonderten öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben und die eingegangenen Anregungen sowie die Form der Berücksichtigung unterrichtet werden. Soweit eine Berücksichtigung nicht möglich war, sollten die wesentlichen Gründe, die gegen eine Berücksichtigung sprechen, dargelegt werden.

## 1.3 Anliegeranteil/Erhöhung des Gemeindeanteils

- 1.3.1 Beitragsmaßstäbe sind in aller Regel an der Art und dem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung orientierte Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil stehen dürfen (Äquivalenzprinzip). Die Bemessung des Beitrages nach der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen ist unzulässig, da solche Maßstäbe zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflichten einen zufälligen Wert wiedergeben, der keinen dauerhaften Bezug zum wirtschaftlichen Vorteil hat. § 7 Abs. 3 ThürKAG führt zulässige Verteilungsmaßstäbe auf.

Dienen Einrichtungen und Anlagen nicht nur dem wirtschaftlichen Vorteil der Beitragspflichtigen, sondern auch dem der Allgemeinheit, wie es bei Straßen regelmäßig der Fall ist, so sind von dem entstandenen Aufwand die darauf entfallenden Anteile abzusetzen (§ 7 Abs. 4 ThürKAG). In der Satzung ist eine Eigenbeteiligung der Gemeinde vorzusehen, wenn die Straße neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend der Allgemeinheit zugutekommt. Die Eigenbeteiligung muss die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen. Bezüglich der Festlegung dieses Anteils ist der Gemeinde ein Ermessensspielraum zugebilligt, da eine sichere Prognose über das Verhältnis der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage und damit der Werte der Allgemeinheit einerseits und den Eigentümern andererseits durch deren Inanspruchnahme gebotenen Vorteile schlechterdings nicht möglich ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 12. Juni 1990, Az.: 9 OVG A 149/88).

- 1.3.2 § 7 Abs. 4 a ThürKAG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, bei Straßenausbaumaßnahmen den Gemeindeanteil in Abhängigkeit von der Haushaltslage der Gemeinde zu erhöhen. Den Gemeinden wird somit die Möglichkeit gegeben, in Abhängigkeit von ihrer Finanzlage über den aufgrund des Vorteilsgebots gebotenen Gemeindeanteil hinaus eine höhere Eigenbeteiligung festzulegen, ohne dass dies einen Verstoß gegen die Einnahmebeschaffungsgrundsätze darstellt. In Abhängigkeit von der Verkehrsbedeutung ist für reine Anliegerstraßen eine Erhöhung auf bis zu 80 vom Hundert, für Straßen mit überwiegend innerörtlichem Durchgangsverkehr auf bis zu 85 vom Hundert und für Straßen mit überwiegend überörtlichem Durchgangsverkehr auf bis zu 90 vom Hundert möglich. Auch bei einer Erhöhung des Gemeindeanteils über den Vorteil der Allgemeinheit hinaus ist eine entsprechende der Verkehrsbedeutung der Straße sowie ihrer einzelnen Teileinrichtungen angemessene Abstufung vorzusehen. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt eine plausible Abstufung der Anteilssätze, also deren hinreichende „Stimmigkeit“ untereinander (OVG Lüneburg, Beschl. v. 19. März 2004, Az.: 9 ME 342/02). Da die Anliegervorteile nach der Verkehrsbedeutung der Straße beziehungsweise ihrer einzelnen Teileinrichtungen differieren, ist die Gemeinde gehalten, bei der Festlegung des erhöhten Gemeindeanteils wenigstens grundlegenden Unterschieden Rechnung zu tragen. Dagegen würde die Festlegung eines einheitlichen Satzes gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, selbst wenn er so hoch gewählt würde, dass er alle denkbaren Fälle abdeckt (OVG Lüneburg, Urt. v. 27. Februar 1980, Az.: 9 C 2/79).

Die Möglichkeit der Erhöhung des Eigenanteils ist von der Finanzlage der Gemeinde abhängig. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wurde die bisherige Voraussetzung, die auf den Schuldenstand der Gemeinde abstellt, durch das Merkmal der dauernden Leistungsfähigkeit ersetzt. Damit wird den Forderungen der Praxis entsprochen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit im Sinne des § 7 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 1 ThürKAG liegt vor, wenn in dem vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales veröffentlichten Muster zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zu § 4 Nr. 4 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung nicht nur in allen drei Folgejahren eine freie Finanzspitze ausgewiesen wird, sondern auch in den Ansätzen im kommenden Jahr, in den Ansätzen im laufenden Jahr bzw. Rechnungsergebnis des Vorjahres und im Rechnungsergebnis des vorvergangenen Jahres. Für doppisch buchende Kommunen liegt die dauernde Leistungsfähigkeit im Sinne des § 7 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 1 ThürKAG dann vor, wenn in dem vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales veröffentlichten Muster zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zu § 1 Abs. 2 Nr. 15 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nicht nur in allen drei Haushaltsfolgejahren eine freie Finanzspitze ausgewiesen wird, sondern auch in den Ansätzen des Haushaltsjahres, des Haushaltsvorjahres und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres.

Darüber hinaus darf die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 2 ThürKAG in den vergangenen drei Haushaltsjahren keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen haben und im Finanzplanungszeitraum bzw. nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch bei Erhöhung des Gemeindeanteils keine Bedarfszuweisungen benötigen. Weiterhin darf aufgrund der Bewertung sonstiger Risiken (zum Beispiel Bürgerschaft, Gewährverträge, kreditähnliche Rechtsgeschäfte) keine Verschlechterung der Haushaltssituation der Gemeinde zu befürchten sein (§ 7 Abs. 4 a Nr. 3 ThürKAG).

Auch hier ist § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO zu beachten, wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Entscheidung über das Absehen von der Beitragserhebung darf daher nicht zu Lasten der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gehen.

Gemäß § 7 Abs. 4 a Satz 4 ThürKAG ist bei Wegfall der Voraussetzungen das Satzungsrecht umgehend anzupassen. Soweit aufgrund der Verschlechterung der Haushaltssituation der Gemeinde eine Satzungsanpassung erforderlich ist, hat diese nur Auswirkungen auf Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten noch nicht entstanden sind. Eine „rückwirkende“ Erhöhung des Anliegeranteils bei bereits entstandenen sachlichen Beitragspflichten ist mit der Regelung des Satzes 4 nicht verbunden. Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit der Erhöhung des Gemeindeanteils dient nicht der Umgehung der Beitragserhebungspflicht. Deshalb kann die Gemeinde hinsichtlich des verbleibenden „verminderten“ Beitrags nicht unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG vollständig auf eine Beitragserhebung für einzelne Straßen verzichten.

Die Gemeinden sind gehalten zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für die Erhöhung des Gemeindeanteils nach den oben genannten geänderten Voraussetzungen seit Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes noch vorliegen.

- 1.3.3 Bei der Bestimmung des beitragsfähigen Aufwandes gilt der Grundsatz der „cent-genauen“ Kostenermittlung (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 13, Rdnr. 7 m. w. N.). Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Erschließungsbeitragsrecht ist die Gemeinde jedoch in Ausnahmefällen berechtigt, zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes die tatsächlich entstandenen Kosten mit Hilfe gesicherter Erfahrungssätze zu schätzen. Das Bundesverwaltungsgericht ging bei seinen Entscheidungen davon aus, dass es Fälle gibt, in denen eine „pfennig-genaue“ Kostenermittlung praktisch unmöglich ist, ohne dass sich deshalb der Schluss rechtfertigt, die Gemeinde könne den Aufwand überhaupt nicht geltend machen. Für derartige Ausnahmefälle müsse anerkannt werden, dass das auch dem Abgaberecht eigene Bedürfnis nach Verwaltungspraktikabilität dem Grundsatz der „pfennig-genauen“ Kosten-

ermittlung eine Grenze setzt und dies dazu führt, dass die Gemeinden dann, wenn und soweit eine rechnerisch genaue Kostenermittlung nicht oder allenfalls mit unverhältnismäßigem Aufwand in diesem Sinne unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre, berechtigt sind, den beitragsfähigen Aufwand mit Hilfe gesicherter Erfahrungssätze zu schätzen. Ein solcher Ausnahmefall ist beispielsweise anzunehmen, wenn der Gemeinde die Rechnungen für vor langer Zeit auf ihre Kosten durchgeführte Herstellungsarbeiten nicht mehr zugänglich sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. August 1985, Az.: 8 C 120-122/83 und Urt. v. 15. November 1985, Az.: 8 C 41/84, vgl. auch VG Weimar, Urt. v. 27. Oktober 2010, Az.: 3 K 1513/07 We).

Diese vom Bundesverwaltungsgericht für das Erschließungsbeitragsrecht entwickelten Grundsätze sind auf das Straßenausbaubeitragsrecht übertragbar (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 33, Rdnr. 50, OVG Magdeburg, Urt. v. 28. Februar 2005, Az.: 4/2 L 233/01 und Urt. v. 17. März 2005, Az.: 4/2 L 111/02).

#### 1.4 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht/Erlass der Satzung

- 1.4.1 Nach § 7 Abs. 6 ThürKAG entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme oder Teilmaßnahme bzw. des Abschnitts. Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ist u. a. entscheidend für die Höhe der Beitragsforderung. Diese Forderungen entstehen regelmäßig auf der Grundlage der in diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatzung (Driehaus in Driehaus, Kommunalabgaberecht, Bearbeitungsstand: Januar 2017, § 8, Rdnr. 487; Blomenkamp in Driehaus, Kommunalabgaberecht, Bearbeitungsstand: Januar 2017, § 8, Rdnr. 1470). Im Bereich der Straßenausbaubeiträge wird für das Entstehen der Beitragspflicht neben der endgültigen Herstellung (Erfüllung des gemeindlichen Bauprogramms, Abnahme des Werkes und Eingang der letzten mit der Maßnahme verbundenen Unternehmerrechnung) das Vorhandensein einer wirksamen Beitragssatzung vorausgesetzt. Die sachliche Beitragspflicht entsteht nicht bereits mit dem technischen Abschluss einer beitragsfähigen Maßnahme i. S. d. § 7 Abs. 6 ThürKAG, sondern erst mit Erlass der Beitragssatzung (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 29. September 1999, Az.: 4 ZEO 844/98). Ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ist diese dem Grunde und der Höhe nach kraft Gesetzes unveränderbar (VGH München, Urt. v. 14. Juni 2010, Az.: 6 B 08.2254; vgl. auch OVG Bautzen, Urt. v. 31. März 2016, Az.: 5 A 99/14). Die maßgeblichen Umstände für die Beitragspflicht beurteilen sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt ihres Entstehens; spätere Veränderungen sind beitragsrechtlich grundsätzlich nicht mehr relevant (OVG Münster, Beschl. v. 18. Januar 2016, Az.: 15 A 2510/14). Wird die Satzung nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflichten, aber noch vor Bekanntgabe der Beitragsbescheide geändert, hat das auf die Höhe einer einmal entstandenen Beitragsforderung keinen Einfluss (VGH München, Beschl. v. 7. Dezember 2012, Az.: 6 ZB12.1461; Blomenkamp in Driehaus, Kommunalabgaberecht, Bearbeitungsstand: Januar 2017, § 8, Rdnr. 1470).

- 1.4.2 Nach § 7 Abs. 12 ThürKAG können Beiträge auch für öffentliche Einrichtungen erhoben werden, die vor Inkrafttreten einer Abgabesatzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert wurden. Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist nach Satz 2 spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme zu beschließen. Es gelten daher die gleichen Voraussetzungen wie für das Entstehen der Beitragspflichten nach § 7 Abs. 6 ThürKAG. Nach der Maßgabe des § 13 Satz 7 ThürKAG sind die voraussichtlich Beitragspflichtigen über den Zeitpunkt der Beendigung von Straßenausbaumaßnahmen in geeigneter Form zu unterrichten. Welche Form der Unterrichtung gewählt wird, liegt im Ermessen der einzelnen Gemeinden.

Gemäß § 7 Abs. 12 Satz 3 ThürKAG verliert die Gemeinde nach Ablauf der Frist die Erhebungsberechtigung. Dies kann straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. Gesetzesbegründung LT-Drs. 5/1759;

Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2017, § 8, Rdnr. 17c f. m. w. N.). Soweit hinsichtlich einer fristgemäß beschlossenen Satzung später die Nichtigkeit festgestellt wird, besteht für die Gemeinde jedoch die Möglichkeit, rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft eine neue Satzung zu erlassen (§ 7 Abs. 12 Satz 4 ThürKAG).

- 1.4.3 Für die Fälle der rückwirkenden Ersetzung einer ungültigen Satzung durch eine gültige Satzung beträgt die Festsetzungsfrist zwölf Jahre (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) ThürKAG). Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem die Abgabeschuld nach Maßgabe der ungültigen Satzung entstanden wäre. Sofern die ungültige Satzung mit Wirkung für die Zukunft ersetzt wird, beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des achten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Beitragsschuld nach Maßgabe der ungültigen Satzung entstanden wäre.

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine ungültige Satzung **rückwirkend** durch eine gültige Satzung zu ersetzen. Daneben soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, eine ungültige Satzung auch mit Wirkung für die Zukunft zu ersetzen (vgl. ThürOVG, Ur. v. 18. März 2002, Az.: 4 ZEO 669/01).

- 1.4.4 Gemäß § 7 Abs. 5 ThürKAG kann von der Festlegung des Beitragssatzes in der Satzung abgesehen werden, wenn im Zeitpunkt des Satzungserlasses der Aufwand nach § 7 Abs. 1 ThürKAG noch nicht feststeht. Da im Zeitpunkt des Erlasses einer generellen Ausbaubeitragssatzung der Aufwand für alle bisherigen und zukünftigen Ausbaumaßnahmen nicht feststehen kann, kann der Satzungsgeber in einer Ausbaubeitragssatzung statt der Festlegung von Einzelbeitragsätzen für eine Vielzahl von möglichen Einzelmaßnahmen im Satzungsgebiet regeln, welche beitragsfähigen Verkehrsanlagen mit ihren Bestandteilen/Teileinrichtungen der Beitragserhebung unterliegen und wie hoch der für die Ermittlung des umlagefähigen Beitragsaufwands und damit des Beitragssatzes maßgeblichen Gemeinde- bzw. Anliegeranteil sein soll. Dies gilt auch für den Fall des rückwirkenden Inkraftsetzens einer generellen Straßenausbaubeitragssatzung (ThürOVG, Ur. v. 30. Juni 2009, Az.: 4 KO 45/09).

## 1.5 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind gemäß § 7 Abs. 10 ThürKAG die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, oder die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB. Das ThürKAG legt hinsichtlich des Verhältnisses dieser Personenkreise keinen ausdrücklichen Vorrang fest; die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde (vgl. Petermann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2017, § 8, Rdnr. 1431 f.). Der im Gesetz genannte Kreis der Beitragspflichtigen kann durch Satzung nicht erweitert werden. Die Gemeinde kann entscheiden, welcher Zeitpunkt für die Bestimmung der Eigentumsverhältnisse und damit der Person des Beitragspflichtigen maßgeblich ist. Gemäß Satz 1 kommt hierfür der Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld und gemäß Satz 2 der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides in Betracht.

## 1.6 Vorauszahlungen

Die Erhebung von **Vorauszahlungen** nach § 7 Abs. 8 ThürKAG setzt das Bestehen einer rechtswirksamen und zumindest den Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 ThürKAG regelnden Beitragssatzung voraus, welche Regelungen zur Erhebung von Vorauszahlungen enthält. Das Gesetz sieht keine Beschränkung der Höhe der Vorauszahlungen vor, so dass sie bis zur Höhe des sich aufgrund der Beitragssatzung voraussichtlich ergebenden Beitrags erhoben werden können. Die Höhe kann in der Beitragssatzung begrenzt werden (vgl. Petermann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2017, § 8, Rdnr. 1516).

Vorauszahlungen können erst dann erhoben werden, wenn mit der Ausführung der beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme tatsächlich begonnen wurde. Der Beginn verwaltungsinterner Planungs- und Vorbereitungsarbeiten ist für die Vorauszahlungserhebung hingegen nicht ausreichend. Vorauszahlungen können nur erhoben werden, solange die sachlichen Beitragspflichten noch nicht entstanden sind. Nach diesem Zeitpunkt kann nur noch der Beitrag bzw. ein Vorschuss nach Satz 5 erhoben werden. Erhobene Vorauszahlungen sind mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat verzinst zurückzuzahlen (vgl. Zi. 5), wenn die sachliche Beitragspflicht nicht sechs Jahre nach der Erhebung der Vorauszahlung entstanden ist. Die Rückzahlung erfordert keinen Antrag des Beitragspflichtigen. Allerdings kann ein Antrag zur Unterstützung des Verfahrens nach § 7 Abs. 8 Satz 3 und 4 ThürKAG hilfreich sein, um das Verfahren auf Erlass eines Bescheides, das die verzinste Rückzahlung der Vorauszahlung zum Gegenstand hat, in Gang zu setzen und einen verfahrensrechtlichen Anspruch auf Entscheidung des mittels Antrag geltenden gemachten Anspruchs zu begründen (vgl. ThürOVG, Ur. v. 28. Oktober 2013, Az.: 4 KO 558/12).

## 1.7 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten/ungetrennte Hofräume

- 1.7.1 Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ThürKAG i. V. m. §§ 90 und 93 der Abgabenordnung (AO) besteht für die Abgabepflichtigen eine **Mitwirkungs- und Auskunftspflicht** bei der Feststellung des Abgabebetandes. Sie sind verpflichtet, die zur Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 93 AO). Liegen für die Ermittlung einer Abgabe notwendige Daten (zum Beispiel Grundstücksgröße) nicht vor, können diese beim Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angefordert werden. Ist der Abgabepflichtige nicht oder nicht ausreichend bereit oder in der Lage, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, oder können die Daten, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme anderer auskunftsfähiger Personen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO), nicht ermittelt oder berechnet werden, sind die Daten zu schätzen (§ 162 AO). Eine vorläufige Beitragsfestsetzung darf in diesen Fällen jedoch nicht vorgenommen werden; der Erlass vorläufiger Beitragsbescheide ist ausschließlich unter den in § 165 Abs. 1 AO genannten engen Voraussetzungen zulässig. Ergänzend hierzu wird durch § 7 Abs. 14 ThürKAG bei der Erhebung von Beiträgen festgelegt, dass insbesondere Angaben zu der Grundstücksfläche sowie zu Art und Maß der baulichen Nutzung des maßgebenden Grundstücks zu machen sind.

- 1.7.2 § 7 c ThürKAG enthält daneben eine Mitwirkungsverpflichtung für so genannte ungetrennte bzw. unvermessene Hofräume. Das Thüringer Kommunalabgabengesetz geht vom bürgerlich-rechtlichen Buchgrundstücksbegriff aus. So genannte ungetrennte Hofräume, also unvermessene Flächen, sind keine Buchgrundstücke im Rechtssinne. Nach § 7 c Satz 1 ThürKAG ist bei ungetrennten Hofräumen die zusammenhängend genutzte Fläche, der die Möglichkeit der Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung besondere Vorteile bietet, als beitragspflichtiges Grundstück anzusehen.

Die Gemeinde kann nach Satz 2 den Grundstückseigentümer auffordern, die Flächengröße und ihre Lage nachprüfbar nachzuweisen. Die Gemeinde würdigt die vorgelegten Nachweise in eigener Zuständigkeit. Für den Nachweis kommen beispielsweise amtliche Dokumente, notarielle Urkunden oder öffentlich beglaubigte (§ 129 BGB) Dokumente in Frage. Möglich sind darüber hinaus die Ortsbegehung und die eigenständige Vermessung der betroffenen Flächen durch die erhebende Kommune oder ein durch Dritte durchgeführtes Aufmaß (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ThürKAG i. V. m. §§ 90, 92, 97 ff. AO). Unter Umständen besteht auch hier die Möglichkeit, die Beitragsgrundlagen zu schätzen (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) ThürKAG i. V. m. § 162 AO). Veränderungen, die sich durch nachträgliche

katastermäßige Vermessungen ergeben, berühren bestandskräftig abgeschlossene Verfahren oder Verfahrensabschnitte nicht.

Alternativ hierzu können die Gemeinden gemäß § 16 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) eine vereinfachte Auflösung der Anteile an ungetrennten Hofräumen anstreben.

## 2 Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (§ 7 a ThürKAG)

### 2.1 Zulässigkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 7 a Abs. 1 ThürKAG gibt den Gemeinden die Möglichkeit, anstelle einmaliger Straßenausbaubeiträge wiederkehrende Beiträge zu erheben. Durch die Einführung wiederkehrender Beiträge kann der Investitionsaufwand auf eine größere Anzahl von Grundstücken verteilt und somit die Jahresbelastung gesenkt werden. Ausgehend von dem Gedanken, dass in jedem Jahr Ausbaumaßnahmen anfallen, ergibt sich dann ein wiederkehrender Beitrag. Diese Art von Beitragsabrechnung unterscheidet sich von den einmaligen Beiträgen dadurch, dass die jährlichen Investitionskosten von allen Grundstücken der aus einem Straßennetz gebildeten öffentlichen Einrichtung finanziert werden, während bei einmaligen Beiträgen eine Berechnung aus den tatsächlichen Gesamtbaukosten erfolgt und nur immer dort erhoben wird, wo tatsächlich gebaut wird. Der einmalige Straßenausbaubeitrag nach § 7 Abs. 1 ThürKAG stellt grundsätzlich auf die einzelne Straße als öffentliche Einrichtung ab, deren umlagefähiger Investitionsaufwand auf die durch diese Straße erschlossenen Grundstücke umzulegen ist. Beim wiederkehrenden Beitrag wird der Begriff der öffentlichen Einrichtung von einer einzelnen Straßenanlage auf ein ganzes Verkehrsnetz ausgedehnt. Die Gemeinde kann selbst bestimmen, ob ihr gesamtes öffentliches Verkehrsnetz eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildet oder aufgrund der örtlichen Verhältnisse einzelne voneinander abgrenzbare Gebietsteile der Gemeinde einheitliche öffentliche Einrichtungen bilden sollen. Auf das Bestehen eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs kommt es hierbei nicht an. Ein Grund für eine Differenzierung kann sich beispielsweise bei Gemeindegemeinschaften ergeben. Gleiches gilt für in ihrem Ausdehnungsbereich feststehende Stadt- oder Ortsteile (vgl. §§ 45, 45a ThürKO), für im Außenbereich gelegene Verkehrsanlagen oder bei sich aufdrängender Orientierung an anderen Grenzlinien. Insbesondere bei Gemeinden, die aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen bestehen, bietet sich die Bildung mehrerer Einrichtungen, die jeweils den einzelnen Ortsteil umfassen, an. Nicht erforderlich ist es, dass die Ortsteile auch über eine eigene Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung im Sinne der vorstehenden Regelungen verfügen. Gerade bei Ortschaften, die eine gesamte bisherige kreisangehörige Gemeinde umfassen, ist bei der Bildung der Einrichtung eine weitergehende Differenzierung zwischen innerhalb dieser Ortschaft gelegenen räumlich getrennten Ortsteilen als zulässig anzusehen. Dabei sind keine Mindestvoraussetzungen im Hinblick auf die sonstige vorhandene Infrastruktur zu stellen. Auch das Verkehrsnetz von Ortsteilen, die aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung über keine über die Wohnfunktion hinausgehende dörfliche Struktur mehr verfügen, d. h. keine Verwaltung, keine Geschäfte oder Dienstleistungsbetriebe, kann eine eigene öffentliche Einrichtung bilden. Der Annahme einer Einrichtung steht die Trennung des Gemeinde- oder des Ortsteilsgebiets durch Flussläufe, klassifizierte Straßen, Bahndämme usw. nicht entgegen.

### 2.2 Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen

§ 7 a Abs. 1 Satz 3 ThürKAG lässt ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen im Gemeindegebiet ausdrücklich zu. Die bis zum 6. April 2011 geltende Regelung des § 7 a Abs. 1 ThürKAG ließ der Gemeinde für den gleichen Zeitraum lediglich für das gesamte Gemeindegebiet die Wahl zwischen der Erhebung einmaliger oder wiederkehrender

Straßenausbaubeiträge (vgl. ThürOVG, Urt. v. 11. Juni 2007, Az.: 4 N 1359/98). Seit dem 7. April 2011 ist es beispielsweise Gemeinden bei Zusammenschlüssen möglich, an den bisherigen – unterschiedlichen – Beitragssystemen in den nunmehrigen Ortsteilen festzuhalten. Die Regelung ermöglicht jedoch nicht eine „doppelte“ Heranziehung von Grundstückseigentümern. Innerhalb eines Gebietsteils im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 2 ThürKAG ist ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen nicht zulässig.

### 2.3 Bestimmung des Beitragssatzes

2.3.1 Zum Mindestinhalt einer Abgabesatzung gehört die Festlegung des Abgabesatzes (§ 2 Abs. 2 ThürKAG). Gemäß § 7 a Abs. 4 ThürKAG kann der Beitragssatz abweichend von der Regelung des § 2 Abs. 2 ThürKAG auch in einer gesonderten Satzung, jedoch nicht in anderen Satzungen festgelegt werden. Hierfür spricht neben Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Wortlaut des § 2 Abs. 1 ThürKAG, der die Erhebung von Abgaben besonderen Satzungen vorbehält. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Beitragssatzsatzung zum 31. Dezember für das abgelaufene Jahr vorliegen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 2. Oktober 2014, Az.: 4 L 125/13).

2.3.2 Um bei wiederkehrenden Beiträgen für Straßen jährliche Schwankungen zu vermeiden, ist in § 7 a Abs. 2 ThürKAG bestimmt, dass anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden kann. Hierdurch soll eine zeitlich gleichmäßige Verteilung der Abgabenbelastung erreicht werden. Um zu verhindern, dass entweder ein zu hoher Betrag verlangt wird oder bei Unterdeckungen ein aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu deckender Fehlbedarf entsteht, ist bei einem Abweichen des Beitragsaufkommens von dem tatsächlichen Investitionsaufkommen nach Abzug des Gemeindeanteils, das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen. Diese Ausgleichsmöglichkeit gilt sowohl für Über- als auch für Unterdeckungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte nur in den Jahren ein Durchschnittswert angesetzt werden, in denen auch tatsächlich in jedem Jahr Investitionsaufwendungen anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sollte gegebenenfalls ein kürzerer Zeitraum gewählt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 30. Juni 2015, Az.: 6 A 11016/14).

2.3.3 § 7 a Abs. 8 ThürKAG ermöglicht es Gemeinden, den vor der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen angefallenen Investitionsaufwand bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beitragssätze zu berücksichtigen. Der vor der Einführung der wiederkehrenden Beiträge angefallene Investitionsaufwand darf von der Gemeinde als „Kalkulationsposten“ im Rahmen der Ermittlung der Beitragssätze für die nach Inkrafttreten des neuen Satzungsrechts durchgeführten Investitionsmaßnahmen berücksichtigt werden (vgl. VG Weimar, Beschl. v. 16. Dezember 2014, Az.: 3 E 387/14 We). Mit der Regelung wird den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Erlass einer einmaligen Beitragssatzung für bereits abgeschlossene Maßnahmen und der Einbeziehung in die Ermittlung der wiederkehrenden Beitragssätze gegeben. Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 7 a Abs. 8 ThürKAG Gebrauch macht, steht ihr ein Ermessen zu, innerhalb welchen Zeitraums die angefallenen Investitionskosten umgelegt werden. Das Gesetz sieht lediglich eine Obergrenze von 20 Jahren vor; die Gemeinden können in ihrer Satzung einen kürzeren Zeitraum festlegen.

### 2.4 Anliegeranteil/Erhöhung des Gemeindeanteils

Gemäß § 7 a Abs. 3 ThürKAG ist bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Investitionskosten zwingend vorgeschrieben. Bei der Bemessung des Gemeindeanteils hat die Gemeinde das Verhältnis des Durchgangsverkehrs zum Anliegerverkehr im Ermittlungsgebiet zu berücksichtigen (vgl. LT-DS 1/3357). Daher hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der

Gemeinde stehende Verkehrsanlagen und -teile innerhalb der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu gewichten (vgl. hierzu auch Beuscher in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: September 2017, § 8, Rdnr. 2359 m. w. N.). Im Unterschied zu der Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen wird der Gemeindeanteil nicht für die einzelne Straße, sondern für alle Straßen des gesamten Ermittlungsgebiets einheitlich festgesetzt. Der diesbezüglich in Absatz 3 genannte Gemeindeanteil in Höhe von 20 v. H. ist ein Mindestanteil. Von dieser Höhe ist nur dann auszugehen, wenn das Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken im Ermittlungsgebiet zuzurechnen ist. Die Höhe des Gemeindeanteiles ist in der Satzung festzulegen. Soweit die finanziellen Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 a ThürKAG gegeben sind, besteht für die Gemeinden, die wiederkehrende Beiträge erheben, ebenfalls die Möglichkeit der Erhöhung des Gemeindeanteils über den Vorteil der Allgemeinheit hinaus. Die in § 7 Abs. 4 a ThürKAG enthaltenen Höchstgrenzen sind bei der Bestimmung des Gemeindeanteils zu beachten.

## 2.5 Entstehen der Beitragspflicht

§ 7 a Abs. 5 ThürKAG regelt abweichend von der Entstehensregelung des § 7 Abs. 6 ThürKAG das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht bei wiederkehrenden Beiträgen. Diese entstehen jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

## 2.6 Übergangsbestimmungen

Die Absätze 6 und 7 des § 7 a ThürKAG enthalten Übergangsbestimmungen für den Fall der Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge bzw. umgekehrt.

2.6.1 Um zu verhindern, dass Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte zu wiederkehrenden Beiträgen, einmaligen Straßenausbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen herangezogen werden, sieht § 7 a Abs. 6 ThürKAG eine Übergangsregelung vor. Die Gemeinden legen dabei eigenverantwortlich den „Schutzzeitraum“ für die Vermeidung der Doppelbelastung fest. Der Zeitraum von 20 Jahren steht mit der durchschnittlichen Nutzungsdauer von Straßen im Zusammenhang. Bei der Bestimmung des Zeitraums durch die Gemeinde kann insbesondere der Umfang des Ausbaus der Straße herangezogen werden (z. B. nur einzelne Teileinrichtungen oder alle Teileinrichtungen). Dies gilt gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 ThürKAG auch, wenn Gemeinden nach Einführung wiederkehrender Beiträge zur Refinanzierung bereits abgeschlossener Maßnahmen einmalige Straßenausbaubeiträge erheben. Auch Doppelbelastungen durch den späteren Erlass der einmaligen Beitragssatzung sind durch die Gemeinden, beispielsweise durch 20-jährige Freistellung von wiederkehrenden Beiträgen, auszuschließen. Um dieses Nebeneinander der Erhebung wiederkehrender und einmaliger Beiträge zu vermeiden, bleibt es den Gemeinden unbenommen, diesen Aufwand nach § 7 a Abs. 8 ThürKAG in die Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge einzubeziehen und somit von der Erhebung einmaliger Beiträge für bereits abgeschlossene Maßnahmen abzusehen.

2.6.2 Auch die Rückkehr von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen zu einmaligen Straßenausbaubeiträgen wird den Gemeinden ermöglicht (§ 7 a Abs. 7 ThürKAG). Aus wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen erbrachte Leistungen werden in diesen Fällen angerechnet (Satz 1). Durch die Weitererhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach Satz 2 soll vermieden werden, dass im Falle der Umstellung Beitragspflichtige mit geringen wiederkehrenden Beiträgen nach wenigen Jahren wirtschaftliche Vorteile für den Fall erlangen, dass vor der Umstellung der Ausbau der Straße erfolgte und ein neuer Beitrag auf lange Zeit nicht mehr entstehen kann. Bei der Entscheidung über die Umstellung von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge ist zu berücksichtigen, dass

es durch die Anrechnung der wiederkehrenden Beiträge auf die einmaligen Beiträge nach Satz 1 zu Fehlbeträgen kommen kann, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren sind.

## 3 Billigkeitsmaßnahmen (§ 7 b, § 15 Abs. 1 Nr. 5 ThürKAG i. V. m. der Abgabenordnung)

### 3.1 Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

§ 7 b ThürKAG normiert eine Reihe von Stundungsmöglichkeiten, die neben die allgemeinen Billigkeitsmaßnahmen nach der Abgabenordnung treten.

3.1.1 § 7 b Abs. 1 ThürKAG gibt den Gemeinden die Möglichkeit einmalige Straßenausbaubeiträge für die Dauer von fünf Jahren *verzinslich* zu stunden. Eine Stundung ist danach sowohl für natürliche als auch für juristische Personen möglich. Die Stundung ist nicht von speziellen Voraussetzungen (beispielsweise: finanzielle Leistungskraft) abhängig zu machen. Die Stundung ist ebenfalls *nicht* abhängig von der Bestandskraft des Beitragsbescheides, so dass laufende Widerspruchs- und Klageverfahren einer Stundung nach Absatz 1 nicht entgegenstehen. Aufgrund der Verweisung des § 15 ThürKAG gelten für die verzinsliche Stundung die allgemeinen Regelungen der AO mit der in § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) ThürKAG getroffenen Einschränkung. Gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) ThürKAG betragen die Zinsen daher für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkte (vgl. Zi. 5). In besonders gelagerten Härtefällen kann gemäß § 234 Abs. 2 AO auf die Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden.

3.1.2 Gemäß § 7 b Abs. 2 ThürKAG können einmalige Beiträge zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 AO in bis zu 20 Jahresraten verzinslich gestundet werden. Soweit eine Einziehung des Straßenausbaubeitrags bei im Beitragsbescheid ursprünglich vorgesehener Fälligkeit eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 Satz 1 AO darstellt, die nur durch eine Stundung in bis zu 20 Jahresraten beseitigt werden kann, hat die Gemeinde einem entsprechenden Stundungsantrag des Beitragsschuldners stattzugeben. Durch das Gesetz wird – insoweit abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO – ein Höchstzinssatz in Höhe von einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat festgesetzt (vgl. Zi. 5). Auch hier ist die Regelung des § 234 Abs. 2 AO zu beachten. In den Stundungsbescheid können Widerrufsvorbehalte aufgenommen werden, so beispielsweise für den Fall des Wechsels des Eigentums am Grundstück (z. B. durch Veräußerung, Schenkung, Erbfolge), bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten sowie bei nicht nur unwesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

3.1.3 § 7 b Abs. 4 ThürKAG normiert in Anlehnung an die Regelung des Bundesbaugesetzbuches eine Stundungsmöglichkeit für kleingärtnerisch genutzte Flächen (Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes – BKleingG) auch für Straßenausbaumaßnahmen. Um von der Stundungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, ist die Aufnahme einer entsprechenden Satzungsregelung erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zu Erholungszwecken dient und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage). Bei der Prüfung der Stundungsmöglichkeit nach § 7 b Abs. 4 ThürKAG sind insbesondere die in § 1 Abs. 2 BKleingG genannten Fallgruppen zu beachten, bei deren Vorliegen nicht von einem Kleingarten auszugehen ist (z. B. Eigentümergärten, Wohnungsgärten, Grabeland). Da die kleingärtnerisch

genutzten Flächen nicht im Eigentum der Kleingärtner bzw. der entsprechenden Vereine stehen (vgl. § 1 BKleingG), sondern diese lediglich Pächter der entsprechenden Grundstücke sind, ist Beitragspflichtiger grundsätzlich ein Dritter. Gemäß § 5 Abs. 5 BKleingG können die Beiträge jedoch vom Verpächter – wenn auch in Teileleistungen – auf die Pächter umgelegt werden. Diese Zahlungsverpflichtungen können die finanzielle Leistungskraft der einzelnen Pächter übersteigen. Soweit durch eine entsprechende Satzungsregelung von der vom Gesetz eingeräumten Stundungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind die betroffenen Beitragspflichtigen im Zusammenhang mit der Beitragserhebung vom Bestehen der Stundungsmöglichkeit in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig sollten die betroffenen Kleingärtner bzw. Kleingartenvereine in geeigneter Weise von der beabsichtigten Beitragserhebung in Kenntnis gesetzt werden, um eine Verständigung mit den Grundstückseigentümern zu den Stundungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

- 3.1.4 Nach § 7 b Abs. 6 ThürKAG kann eine die Stundung nach § 222 AO rechtfertigende erhebliche Härte bei unbebauten Grundstücken angenommen werden, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. Die Regelung kann bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen bei der Prüfung der Frage, ob eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 AO anzunehmen ist, entsprechend herangezogen werden. Dabei ist jedoch der unterschiedlichen Beitragsbelastung bei einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen Rechnung zu tragen.

### 3.2 Regelungen der Abgabenordnung

Neben den speziellen Billigkeitsregelungen des ThürKAG ergeben sich aus der Abgabenordnung (über § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ThürKAG) **Billigkeitsmaßnahmen**. Die Gemeinden haben im Abgabenrecht den Besonderheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung zu tragen. Sie sind gehalten, sachliche oder persönliche Härten bei der Beitragserhebung angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind neben Stundungen nach § 7 b ThürKAG auch Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass, niedrigere Festsetzung) auf der Grundlage der §§ 163, 222, 227, 234 Abs. 2 und § 237 Abs. 4 AO möglich.

- 3.2.1 Nach § 222 AO kann ein Anspruch ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Hiernach ist nur die Stundung von fälligen Ansprüchen möglich. Die Stundung sollte auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden. Nach dessen Ablauf sind die Voraussetzungen neu zu überprüfen. Eine Stundung kommt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Unverschuldete ernstliche Zahlungsschwierigkeiten, die in der Regel durch eine Gegenüberstellung der Einkünfte und der laufenden Verpflichtungen sowie eine Vermögens- und Schuldenaufstellung nachzuweisen sind.
- Ernstliche Zahlungsschwierigkeiten wegen Abgabennachforderungen, auf die sich der Beitragsschuldner nicht einstellen konnte; hierbei ist die Unterrichtung über die voraussichtliche Beitragspflicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Stundung des Anspruchs kann dem Beitragsschuldner eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung) gewährt werden.

- 3.2.2 Bei Stundungen, die zur Vermeidung erheblicher Härten erfolgen, sind entsprechende Einkommens- und Vermögensnachweise anzufordern. Auf der Grundlage dieser Nachweise ist zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Stundung gegeben sind sowie ob und in welchen Teilzahlungen die Begleichung der Abgabenschuld erfolgen kann. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, ob verwertbares Vermögen vorhanden sowie die Verwertung zumutbar ist.

- 3.2.3 Gemäß § 222 Satz 2 AO soll die Stundung in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Bei Stundungen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren ist im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) die Gewährung einer Sicherungshypothek zu fordern. Die aufschiebend bedingte Sicherungshypothek dient der Erhaltung des Vorrangs, der nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG bei einmaligen Beiträgen nur für vier Jahre nach der Fälligkeit gewährleistet ist.

- 3.2.4 Für die Dauer einer Stundung sind Zinsen zu erheben (§ 234 Abs. 1 AO). Diese betragen abweichend von § 238 AO ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) ThürKAG) – vgl. Zi. 5. Ein Verzicht auf Stundungszinsen kommt nur in Betracht, wenn und soweit ihre Erhebung im Einzelfall unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO), denn längere zinslose Stundungen wirken sich im Ergebnis wie ein Teilerlass des Beitrags aus. Die Erhebung von Stundungszinsen kann insbesondere unbillig sein, bei unverschuldeten ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten des Beitragsschuldners, zum Beispiel längere Erkrankung oder Arbeitslosigkeit.

#### 3.2.5 Deckelung von Beiträgen

Gemäß § 227 AO, welcher der Schaffung der Gerechtigkeit im Einzelfall dient, können Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Orientierung bei der Entscheidung der Gemeinde bieten unter anderem die grundsätzlichen Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 16. Februar 2000 (Az.: 1 BvR 242/91, 1 BvR 315/99). Das Gericht hat in der vorstehenden Entscheidung Grenzen einer zumutbaren Belastung von Grundstückseigentümern als Zustandsstörer mit Sanierungskosten (Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers für Altlasten) aufgezeigt. Hierzu hat es unter anderem ausgeführt, dass bei der Bestimmung der Grenze dessen, was einem Eigentümer in diesen Fällen an Belastungen zugemutet werden darf, als Anhaltspunkt das Verhältnis des finanziellen Aufwands zu dem Verkehrswert des Grundstückes nach Durchführung der Sanierung dient. Wird der Verkehrswert von den Kosten überschritten, entfällt in der Regel das Interesse des Eigentümers an einem künftigen privatnützigen Gebrauch des Grundstückes. Die Gemeinde hat daher im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob aus Billigkeitsgründen von der Erhebung des den Verkehrswert des Grundstückes überschreitenden Straßenausbaubeitrags abzusehen ist (Deckelung). Dabei sind die Besonderheiten des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen. So ist beispielsweise bei unbebauten Grundstücken zu berücksichtigen, ob eine – den Verkehrswert erhöhende – Bebauung des Grundstückes absehbar ist und daher eine Deckelung des Beitrags zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung des Grundstückseigentümers gegenüber Eigentümern anderer – bereits bebauter – Grundstücke führen würde.

Daneben besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit der niedrigeren Festsetzung des Straßenausbaubeitrags nach § 163 Abs. 1 Satz 1 AO.

#### 3.2.6 Billigkeitsmaßnahmen bei Säumniszuschlägen/Aussetzungszinsen

Der Abgabegläubiger hat auch bezüglich der Säumniszuschläge und Aussetzungszinsen das Vorliegen der Voraussetzungen von Billigkeitsmaßnahmen zu prüfen. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) ThürKAG i. V. m. § 240 AO ist, soweit Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet worden sind, für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Abgabebetrag zu entrichten. Diese Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes, so dass es hierzu grundsätzlich keiner gesonderten Entscheidung des Abgabegläubigers bedarf.



Soweit eine Gemeinde die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzt, sind gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) ThürKAG i. V. m. § 237 Abs. 1 AO Aussetzungszinsen zu erheben. Diese betragen abweichend von § 238 AO ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) ThürKAG) – vgl. Zi. 5.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen nach § 227 AO und Aussetzungszinsen nach § 237 Abs. 4 i. V. m. § 234 Abs. 2 AO kommt in Betracht, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Einziehung kann sowohl aus sachlichen als auch aus persönlichen Gründen unbillig sein. Ein Erlass aus sachlichen Gründen kommt dann in Betracht, wenn die Erhebung von Säumniszuschlägen/Aussetzungszinsen mit Rücksicht auf den Zweck des § 237 Abs. 1 AO/§ 240 Abs. 1 AO nicht mehr zu rechtfertigen ist (vgl. Koch/Scholz, Abgabenordnung, 5. Aufl., § 237, Rdnr. 17). So kann ein (teilweiser) Erlass der Säumniszuschläge/Aussetzungszinsen insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine Gemeinde die Vollziehung von Beitragsbescheiden gemäß § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO aufgrund der Nichtigkeit seiner Beitragssatzung bis zum Inkraftsetzen einer wirksamen Beitragssatzung und somit der Heilung rechtswidriger Bescheide aussetzt und den Beitragspflichtigen mitteilt, dass diese zunächst von der Zahlung des Beitrages absehen können.

#### 4 Übergangsbestimmungen (§ 21 a Abs. 9 – 12 ThürKAG)

##### 4.1 Übergangsbestimmungen zum Absehen von der Beitragserhebung sowie zur Erhöhung des Gemeindeanteils

Durch § 21 a Abs. 9 ThürKAG werden die Ausnahmetatbestände des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 und Satz 5 ThürKAG sowie die Möglichkeit der Erhöhung des Gemeindeanteils in Abhängigkeit von der Haushaltslage nach § 7 Abs. 4 a ThürKAG auch für Maßnahmen für anwendbar erklärt, für die bis einschließlich 6. April 2011 noch keine Beitragspflichten entstanden waren. Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht ist die Geltung einer Beitragssatzung (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 29. September 1999, Az.: 4 ZEO 844/98) sowie gemäß § 7 Abs. 6 ThürKAG die Beendigung der Maßnahme oder der Teilmaßnahme. Soweit die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, ist sie gehalten, ihr Satzungsrecht vor Entstehen der Beitragspflichten zu ändern.

##### 4.2 Übergangsbestimmungen zum Satzungserlass

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, einen Beitrag auch für öffentliche Einrichtungen zu erheben, die vor Inkrafttreten der Abgabensatzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert wurden (§ 7 Abs. 12 Satz 1 ThürKAG).

Mit dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 7. April 2011 wurde diese Möglichkeit für den Bereich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eingeschränkt. § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG i. d. F. des Siebten Änderungsgesetzes lautete:

*„Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist spätestens vier Jahre nach Ablauf des Jahres zu beschließen, in dem die Maßnahme nach Satz 1 beendet wurde.“*

Eine weitere Einschränkung der Regelung erfolgte mit dem Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 30. Juni 2017. § 7 Abs. 12 Satz 2 i. d. F. des Achten Änderungsgesetzes lautet nunmehr:

*„Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nach Satz 1 zu beschließen.“*

Um den Gemeinden den Satzungserlass unter Beachtung der jeweils einschlägigen Bestimmungen zu ermöglichen, wurden Übergangsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen.

Für bis zum 6. April 2011 bereits beendete Straßenausbaumaßnahmen beginnt nach § 21 a Abs. 10 Satz 1 ThürKAG die Vierjahresfrist des § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG i. d. F. des Siebten Änderungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2011 zu laufen. Die Beitragssatzung konnte für die betroffenen Maßnahmen daher bis zum 31. Dezember 2015 beschlossen werden. Die Bekanntmachung konnte auch nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

Nach der mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in § 21 a Abs. 11 ThürKAG neu eingeführten Übergangsregelung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 12 Satz 2 bis 4 ThürKAG n. F. für alle Maßnahmen, die nach dem Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beendet wurden. Das Änderungsgesetz trat am 30. Juni 2017 in Kraft. Für vor diesem Zeitpunkt beendete Maßnahmen gilt weiterhin die Vierjahresfrist.

#### 4.3 Übergangsbestimmungen zu wiederkehrenden Beiträgen

Mit Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes befindet sich die Übergangsregelung für Gemeinden, die zum 7. April 2011 bereits über wirksame Satzungen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge verfügt haben, in § 21 a Abs. 12 ThürKAG. Diese Gemeinden haben danach die Möglichkeit, nach der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes geltenden Gesetzeslage wiederkehrende Beiträge zu erheben, das heißt, die gebildeten Abrechnungseinheiten beizubehalten. Das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes trat am 7. April 2011 in Kraft.

#### 5 Zinsbestimmungen

5.1 Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wurden auch Zinsbestimmungen neu geregelt. Ziel dieser Änderung ist es, die Verzinsungsregelungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz zu harmonisieren und künftig einen variablen Zinssatz vorzusehen, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert. Als Bezugsgröße für den variablen Zinssatz wird der Basiszinssatz nach § 247 BGB herangezogen, der halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Zu diesem Basiszinssatz werden – vergleichbar den Regelungen zur Stundung von Kreisumlagen der Gemeinden – 1,2 Prozentpunkte jährlich hinzugerechnet. Der aktuelle Zinssatz ist für Zinsberechnungen ab dem Tag des Inkrafttretens (30. Juni 2017) des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu verwenden. Für bestandskräftige Zinsfestsetzungsbescheide findet wie bisher § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) ThürKAG i. V. m. §§ 130 ff. AO Anwendung. Dies erfordert eine Ermessensentscheidung der zuständigen Verwaltung im Einzelfall.

5.2 Die geänderten Zinssätze finden sich in § 7 Abs. 8 und 9, § 7 b Abs. 2 sowie § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) ThürKAG im Hinblick auf § 238 AO. Nicht erfasst wird hingegen bereits vom Wortlaut der Gesetzesänderung her der Säumniszinssatz (§ 240 AO).

5.3 Soweit es die vorstehenden Bestimmungen zu den Zinsen betrifft, ist davon ausschließlich die Höhe der Zinssätze erfasst; unberührt bleiben in diesem Zusammenhang alle sonstigen

allgemeinen und besonderen Bestimmungen zu den Zinsen sowie entsprechende Verweisungen in die Abgabenordnung. Deshalb gilt wie bisher auch, dass die Stundungsverfügung Grundlagenbescheid für die Zinsfestsetzung ist, jedoch nicht mit dem Zinsfestsetzungsbescheid zu verwechseln ist. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach den bereits bisher geltenden Bestimmungen, was beispielsweise auch die Monatszeiträume betrifft.

Sofern sich der Basiszinssatz während des Stundungszeitraums ändert, ist der Zinssatz für die gewährte Stundung entsprechend anzupassen. Es ist naheliegend die jeweiligen

Stundungszinsen am Ende des Stundungszeitraums festzusetzen, weil zu diesem Zeitpunkt alle Parameter für die Festsetzung bekannt sind.

- 5.4 Verbindliche Rundungsregelungen für den Zinssatz (nicht gemeint sind die Zinsen) finden sich weder im ThürKAG, den Verweisen in der AO oder in der ThürGemHV. Der Basiszinssatz nach § 247 BGB wird mit zwei Stellen nach dem Komma veröffentlicht, so dass nach der hier vertretenen Rechtsauffassung eine Rundung des Zinssatzes auf zwei Stellen nach dem Komma für die Berechnung der Zinsen zulässig ist.

## ANDERE LANDESBEHÖRDEN

37

### Bekanntmachung

Das Landesamt für Bau und Verkehr, Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt gibt hiermit öffentlich bekannt, dass folgende Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf der Internetseite des Landesamtes für Bau und Verkehr:

<http://www.thueringen.de/th9/tlbv/service/vorschriften/bund/2017>

eingesehen werden können.

Nr.	Betreff
<b>ARS 20/2017</b>	- Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) Ausgabe: 10/2017

Erfurt, den 15. Januar 2018

Markus Brämer  
Der Präsident

Landesamt für Bau und Verkehr  
Erfurt, 18.01.2018  
Az.: P/S1.11-01-02-05  
ThürStAnz Nr. 7/2018 S. 168

38

### Bekanntmachung

Das Landesamt für Bau und Verkehr, Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt gibt hiermit öffentlich bekannt, dass folgende Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf der Internetseite des Landesamtes für Bau und Verkehr:

<http://www.thueringen.de/th9/tlbv/service/vorschriften/bund/2017>

eingesehen werden können.

Nr.	Betreff
<b>ARS 24/2017</b>	- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau ZVB/E-StB, Ausgabe 2018, einschließlich BVB und Vordrucke für Bürgschaften

Erfurt, den 15. Januar 2018

Markus Brämer  
Der Präsident

Landesamt für Bau und Verkehr  
Erfurt, 18.01.2018  
Az.: P/S1.11-01-02-05  
ThürStAnz Nr. 7/2018 S. 168

**39****Bekanntmachung**

Das Landesamt für Bau und Verkehr, Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt gibt hiermit öffentlich bekannt, dass folgende Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf der Internetseite des Landesamtes für Bau und Verkehr:

<http://www.thueringen.de/th9/tlbv/service/vorschriften/bund/2017>

eingesehen werden können.

Nr.	Betreff
<b>ARS 25/2017</b>	- Änderung der EU-Schwellenwerte (VOB, VOL, VOF)

Erfurt, den 15. Januar 2018

Markus Brämer  
Der Präsident

Landesamt für Bau und Verkehr  
Erfurt, 18.01.2018  
Az.: P/S1.11-01-02-05  
ThürStAnz Nr. 7/2018 S. 169

4431-SW	Nordhausen-Leimbach
4527-NO	Teistungen
4528-NW	Worbis-Kaltohmfeld
4528-NO	Bischofferode
4528-SW	Worbis
4528-SO	Breitenworbis
4530-NW	Nordhausen-Hesserode
4530-NO	Nordhausen Süd
4530-SW	Wolkramshausen
4531-NO	Görsbach
4531-SO	Auleben
4532-SW	Kelbra (Kyffhäuser)
4627-SW	Heilbad Heiligenstadt-Flinsberg
4630-NW	Großberndten
4630-NO	Sondershausen-Großfurra
4630-SO	Schernberg
4633-NO	Artern (Unstrut)
4634-NW	Heygendorf
4731-NW	Großenehrich
4731-NO	Holzengel
4731-SW	Großenehrich Süd
4732-NW	Bilzingsleben
4732-SW	Weißensee
4732-SO	Sömmerda-Leubingen
4733-NO	Hauteroda
4733-SW	Schillingstedt
4733-SO	Großmama
4734-NW	Wiehe
4734-SW	Lossa
4826-SO	Weißborn
4827-NW	Wanfried

<b>Topographische</b>	4728	Mühlhausen
<b>Karte 1 : 25 000</b>	4729	Schlotheim
	4730	Ebeleben
	4731	Greußen
	5038	Gera Nord
	5039	Kayna
	5335	Pößneck
	5336	Knau

<b>Topographische</b>	L4928	Bad Langensalza
<b>Karte 1 : 50 000</b>	L5134	Jena

**40****Amtliche Karten**

Im Zeitraum *September bis Dezember 2017* wurden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) folgende Neuerscheinungen, Neuauflagen amtlicher Karten herausgegeben.

Stand: 08.01.2018

**Neuerscheinungen/Neuauflagen**

<b>Topographische</b>	4330-SW	Sülzhayn
<b>Karte 1 : 10 000</b>	4330-SO	Sophienhof
	4428-NW	Zwinge
	4430-NW	Ellrich
	4430-NO	Ilfeld
	4430-SW	Nordhausen-Herreden
	4430-SO	Nordhausen
	4431-NW	Neustadt (Harz)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Erfurt, 22.01.2018  
Az.: 9158  
ThürStAnz Nr. 7/2018 S. 169

**Thüringer Staatsanzeiger**

ISSN-Nr. 0939-9135

28. Jahrgang

**HERAUSGEBER:**

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

**REDAKTION:**

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309

Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 57-3313322

Telefax: 0361 57-3313392

E-Mail: [staatsanzeiger@tmik.thueringen.de](mailto:staatsanzeiger@tmik.thueringen.de)

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

**VERLAG:**

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44

E-Mail: [verlag@husemann.net](mailto:verlag@husemann.net)Internet: [www.husemann.net](http://www.husemann.net)**DRUCK:**

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25

Druckverfahren: Offset

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

Anzeigenpreisliste vom 1. April 2016

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten.

Bezugspreis: jährlich 60,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr

Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 7 vom 12. Februar 2018 beträgt 24 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).